

Merkblatt für die Freigabe von Junioren/Juniorinnen für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft (§ 15 Jugendspielordnung WDFV)

I. Eingangsvoraussetzung

Der Spieler muss dem älteren A-Junioren- bzw. die Spielerin dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang angehören. Die Spielerlaubnis kann bereits vor Beginn des Spieljahres der Junioren, frühestens jedoch zum 01.07. eines Jahres, erteilt werden.

Eine der nachfolgenden Voraussetzungen muss erfüllt sein:

1. Der Spieler bzw. die Spielerin gehört einem Verein an, der in der laufenden Saison mit einer A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt. Sollte die Spielerlaubnis nur aufgrund dieser Voraussetzung erteilt werden können, erlischt diese im Falle einer Zurückziehung der A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft automatisch ab diesem Datum. Die Vereine sind verpflichtet die eingetretene Änderung innerhalb einer Woche der Passstelle anzuzeigen.

„oder“

2. Der Spieler bzw. die Spielerin muss zum Beantragungszeitpunkt im Besitz einer ununterbrochenen Spielberechtigung von mindestens 12 Monaten für den beantragenden Verein sein.

„oder“

3. Der Spieler bzw. die Spielerin hatte früher insgesamt schon einmal eine gültige Spielberechtigung für den antragstellenden Verein von mehr als 24 Monaten.

Achtung! Aber wieso nun 24 Monate? Beispiel: Ein Spieler spielt im Verein A von den F-Junioren bis zu den B-Junioren, wechselt nun im ersten A-Junioren-Jahrgang zum Verein B und im letzten A-Junioren-Jahrgang zum Verein A zurück. Der Spieler hat somit zum Beantragungszeitpunkt keine 12-monatige Spielberechtigung für den Verein A. Die Voraussetzung wäre aufgrund der früheren Spielberechtigung für den Verein A erfüllt.

„oder“

4. Der Spieler bzw. die Spielerin hat seit 24 Monaten kein Spiel (Pflicht- und Freundschaftsspiel) mehr bestritten. Eine entsprechende Bestätigung des vorherigen Vereins muss dem Antrag beigelegt werden.

5. Aus Gründen der besonderen Talentförderung kann eine Freigabe für die 1. Herrenmannschaft bzw. für die 2. Mannschaft, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört, auch für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören, oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b) JO/DFB besitzen, erteilt werden.

II. Antragstellung an die Passstelle des WDFV

Das Antragsformular und ggf. weitere Unterlagen sind auf dem Postweg an die nachstehende Adresse zu senden:

Westdeutscher Fußballverband e. V.

Passstelle

Friedrich-Alfred-Allee 11

47055 Duisburg

Die Antragstellung kann alternativ über das elektronische Postfach erfolgen. Die vorgenannten Unterlagen sind dazu an das folgende DFB-Net-Postfach zu senden.

seniorenerklaerung.wdfv@wdfv.evpost.de

Die Anträge können auch persönlich in der Geschäftsstelle des WDFV abgegeben werden.

Es werden ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet.

Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen durch Unterschrift die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als 4 Wochen) nachweisen (siehe Punkt IV).

Die Freigabe kann frühestens ab dem Datum, ab dem der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele besitzt, erteilt werden.

III. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt je Spieler / in 20,00 Euro (inkl. MwSt. - bis zum 31.12.2023). Die anfallenden Gebühren werden durch Rechnung erhoben und durch das Bankeinzugsverfahren eingezogen.

IV. Ärztliche Untersuchung

Spieler des älteren A-Junioren-Jahrgangs, die zum Bearbeitungszeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. B-Juniorinnen, haben sich einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchung kann durch einen Arzt (Sportarzt/Hausarzt) seiner / ihrer Wahl durchgeführt werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes ist auf dem Antrag zu bestätigen bzw. dem Antragsvordruck beizufügen. Entstehende Kosten trägt der Verein bzw. der Spieler/die Spielerin.

V. Wichtige Hinweise

Ein Spieler des älteren A-Junioren- bzw. eine Spielerin des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist unter Verzicht auf die Voraussetzungen der Ziffern II bis IV ab dem **01. April des laufenden Spieljahres** für **alle** Herren- bzw. Frauenmannschaften spielberechtigt.

Die Spieler/Spielerinnen verlieren durch die Freigabe für die 1. Seniorenmannschaft **nicht** die Spielberechtigung für die A-Junioren- bzw. B-Juniorinnenmannschaft und können sich auch **nicht** im Seniorenbereich für den Jugendbereich „Festspielen“.

Die zusätzliche Spielberechtigung wird in Pass-Online unter „vorzeitiges Pflichtspielrecht“ angezeigt.

Stand: Dezember 2023